

**Satzung des  
Skiclub Altenburg Nidda (SCA) e.V.**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29.11.1985 in Nidda.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 11.09.2019.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg

unter der Registriernummer VR 2123 am \_\_\_\_\_.

In diesem Sinne gibt sich der Skiclub Altenburg Nidda (SCA) e.V. folgende Satzung:

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen " **Skiclub Altenburg Nidda (SCA) e.V.**"
2. Er hat seinen Sitz in Nidda und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist

**vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres**

**§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:  
Förderung des Skilaufens.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN**

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) zuständigen hessischen Skiverband

**§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN**

1. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
2. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

## § 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - 2) Kinder (bis 13 Jahre)
  - 3) Jugendliche (14-17 Jahre)
  - 4) Ehrenmitglieder
1. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1., 3. und 4.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - b) durch Ausschluß, der durch den Vorstand zu beschließen ist.

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschlußbeschluß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben.

Gegen den Ausschlußbeschluß kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden

## § 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

## § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher in Textform (Fax, Brief oder Email) zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Neuwahl des Vorstandes;
  - d) Wahl von einem 2 Kassenprüfern;
  - e) Veranstaltungskalender;
  - f) Haushaltsvoranschlag;
  - g) Anträge;
  - h) Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst,

Enthaltungen werden nicht berücksichtigt

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## § 8 DER VORSTAND

### 1. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden;  
dem 2. Vorsitzenden;  
dem Schatzmeister;  
dem Schriftführer;  
2 - 5 Beisitzer,  
die Anzahl der Beisitzer wird in der Mitgliederversammlung bestimmt

### 2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind  
der 1. Vorsitzende,  
der 2. Vorsitzende,  
der Schatzmeister.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.  
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist einzeln und in geheimer Wahl zu wählen.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## § 9 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit **absoluter Mehrheit** eine Geschäftsordnung des Vereins.

2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spaltenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

3. Der unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind *nicht* Bestandteil dieser Satzung.

## § 10 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nidda -Sportbeirat- der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum und Unterschriften

Nidda, 11.09.19

Ralf Muß  
obma - Muß  
A. Muß